



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

E.: Lujo Brentano : Zur Geschichte der der englische Gewerkvereine.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Juho Brentano.

Zur Geschichte der englischen Gewerkvereine.

Leipzig, Duncker und Humblot, 1871.

Es gibt wenig Wissenschaften, die seit Beginn des Jahrhunderts so wenig unbestreitbare und unbestrittene Wahrheiten zu Tage gefördert, so wenig epochemachende Fortschritte zu verzeichnen gehabt haben, wie die Wirthschaftslehre. Solche Zeiten des Stillstandes pflegen immer besonders reich an unfruchtbaren Schulstreitigkeiten zu sein. Die Zahl der über den Streit erhabenen und zugleich schöpferischen Geister ist gering und die Kräfte der Anderen werden nicht genügend durch die Verarbeitung neuentdeckter großer Wahrheiten in Anspruch genommen; ihr Tummelplatz ist der Schulstreit — oft genug ein Streit um des Kaisers Bart. Nach zweierlei Richtungen sehen wir — der kleineren Geplänkel um einzelne „Grundbegriffe“ zu geschweigen — die Parteien sich spalten. Einmal streitet man über die Methode der Forschung und über die Aufgabe der Wissenschaft und dann, auf dem Gebiete der angewandten Theorie, streitet man über die Berechtigung gewisser leitender Maximen. Ob die Aufgabe der Wissenschaft in der Auffindung sogenannter wirthschaftlicher Naturgesetze, die ewig unwandelbar und überall die gleichen, oder in der systematischen Darstellung der Entwicklung und des Wesens der wirthschaftlichen Erscheinungen zu verschiedenen Zeiten, an verschiedenen Orten bestehe, ob die inductive oder die deductive Methode dem Ziele, der Wahrheit, sicherer zuführe — darum streitet man in dem einen Lager; das andere beschäftigt die große Streitfrage, ob das Wirthschaftsleben sich glücklicher gestalte, wenn die Staatsgewalt ihm ganz freie Bahn lasse, oder wenn sie es nach ihren — und nach welchen? — Grundsätzen regele, hier eindämmend, dort fördernd, hier organisirend, dort bestehende Organisationen überwachend oder beseitigend. Und auch in diesem Lager stehen sich noch außerdem die Vertreter der allgemein gültigen Doctrin und die der adaptirenden Mannigfaltigkeit gegenüber.

Wozu diese Bemerkungen da, wo wir uns anschicken, eine Schrift zu würdigen, die auf den ersten Blick mit jenen Schulstreitigkeiten nicht das Mindeste zu schaffen hat? Diese Schrift enthält nur schwache Andeutungen über die Stellung, welche der Verf. in den Streitigkeiten beider Richtungen einnimmt; aber sie enthält solche Andeutungen. Ja wir werden uns kaum täuschen, wenn wir annehmen, daß der Verfasser unter Anderem zu der Arbeit geleitet ward durch das Bestreben, seine Begeisterung los zu werden „für eine Lehre, nach der ohne alles weitere Zuthun bei dem bloßen Waltenlassen

der entfesselten individuellen Interessen alle Schwierigkeiten des ökonomischen und socialen Lebens wie durch einen zauberhaften Mechanismus zu allgemeinem Wohlgefallen sich lösen.“ Und weiter bekundet er, daß er, unbekümmert um den Streit über die Methode, die Methode seinem Stoffe anzupassen versteht. Dieser Stoff ist im Wesentlichen ein historischer. Für die historische Forschung gibt es seit Ranke, v. Sybel, Mommsen, Waik u. A. nur eine Methode, d. i. die exacte Methode kritischer Quellenforschung. Aber, wenn wir uns im Betreff der Stellung nicht täuschen, welche Brentano in dem Streit über das „laissez faire“ oder die bewußte Leitung der wirthschaftlichen Angelegenheiten durch die politische Gewalt einnimmt, so müssen wir doch gestehen, daß uns auf dem von ihm betretenen Boden die wie auch immer verhüllte Polemik gegen die „extremen Dekonomisten“ und deren „Interessen-Harmonie“ gänzlich unverständlich erscheint. Denn jene „extremen Dekonomisten“, welche sich als Ideal des Wirthschaftslebens ein Conglomerat von unter einander unzusammenhängenden Einzelwirthschaften vorstellten, und die Gewerksvereine perhorrescirten als die Erreichung dieses Idealzustandes hemmend, müssen erst noch geboren werden. Im Gegentheile: zu dem Ideale der Richtung, gegen welche Br. polemisirt, gehört die völlige Freiheit der Bewegung, also auch die Freiheit der Vereinigung zur Durchführung gemeinschaftlicher Interessen.

Und, was die Methode anbelangt, so sind wir zwar mit der von dem Herrn Verf. getroffenen Wahl so sehr einverstanden, daß wir nicht zweifeln, sein Werk werde zum Theil mit wegen dieser richtigen Wahl überall als eine werthvolle Bereicherung der Literatur über den hier behandelten Gegenstand begrüßt werden. Wie aber, wenn auf die Resultate der historischen Untersuchung nun Schlüsse gebaut werden sollten, wie etwa der folgende: Auf einem großen und im Uebrigen sehr mannigfaltige wirthschaftliche und gesellschaftliche Gestaltungen zeigenden Culturgebiete entstanden doch überall in sehr früher Zeit Gilden und ging die Entwicklung des Gildenwesens im Wesentlichen in folgender gleichartiger Stufenfolge vor sich: Familiengilden, Schutzgilden, Handwerkgilden. Ein Theil dieses Gebietes war den anderen in dieser Entwicklung immer um einen Schritt voraus. Dort bildete sich aus den Handwerkgilden als neueste Gildenform der Gewerksverein. Also müssen auch in den anderen Theilen des Culturgebietes aus den äußerlich bereits verfallenen Handwerkgilden Gewerksvereine oder gewerksvereinsähnliche Verbindungen entstehen. Wie, wenn ein solcher Schluß eben so bestimmt gezogen werden wollte, wie er, z. B. auf S. VIII der Vorrede, ziemlich verständlich angedeutet wird? Dann müßten wir sagen: Der Verfasser mußte, was zu thun war, um die Entwicklung des Gildenwesens auf germanischem Boden zu erforschen, und zu schildern. Aber um zu erforschen,

was aus unseren erst innerlich verfallenen, dann gesetzlich beseitigten, jetzt nur noch traditionell fortvegetirenden Zünften werden wird, dazu wendet er mit Unrecht die Methode der historischen Analogie an. Hier angewandt führt diese Methode höchstens zu einem gewissen Grade von Wahrscheinlichkeit. Und das nicht einmal. Denn, wenn unsere Gewerkvereine je zu Leben und Gesundheit gedeihen — daß sie eine vollendere Stufe der Zünfte, oder eine Fortbildung, eine Modelung derselben nach den veränderten Zeitverhältnissen seien, das wird man schon um deswillen nicht annehmen können, weil sie Vereinigungen von Gliedern eines ganz neuen, früher ungekannten Berufsstandes und weil sie Verbindungen sind, die mit den Zünften nur gemein haben, was alle wirtschaftlichen Verbindungen mit einander gemein haben, nämlich die Absicht und den Erfolg der Stärkung der Einzelkraft durch Vergesellschaftung. Noch bedenklicher aber wäre, die Gewerkvereine schon um deswillen für gerechtfertigt und ihre allgemeine Verbreitung für wünschbar zu erachten, weil in ihrer Entstehung auf englischem Boden eine gewisse historische Konsequenz nicht zu verkennen ist. *) Und endlich — wir wissen nicht, ob wir Angesichts des Brentano'schen Buches berechtigt sind, diese Warnung auszusprechen — wäre es verkehrt, etwa die Gewerkvereine für ein Universalmittel zur Lösung der sogenannten Arbeiterfrage, oder auch nur für ein bei uns für diesen Zweck ebenso mit wirksames Mittel zu erklären, wie sie es in England werden dürften.

Nach diesen Vorbemerkungen, die uns unerläßlich schienen, um das Bekenntniß der „Unbefangenheit“, welches der Verf. auf S. XVII der Vorrede ablegt, nicht etwa abzuschwächen, sondern in das rechte Licht zu stellen — ganz unbefangen ist der Verf. gewiß bei der historischen Detailforschung vorgegangen — möge uns verstattet sein, den Lesern wenigstens in einigen flüchtigen Strichen den Inhalt des lehrreichen und interessanten Buches selbst vorzuführen. Vielleicht gelingt uns so, sie dazu zu bewegen, daß sie sich den Genuß ebenfalls bereiten, welchen uns die Lectüre wenigstens mancher Abschnitte des letzteren verschafft hat.

Brentano's vorliegendes Buch bildet den ersten Band eines Werkes über „die Arbeitergilden der Gegenwart.“ Es enthält eine Einleitung mit einem „Ueberblick über die Entwicklung des Gildewesens, besonders in England,“ und dann zwei Capitel, von denen das eine von der Entstehung des eng-

*) Der Verf. verwahrt sich auf S. 90 gegen den Vorwurf dieser Folgerung, zieht sie aber auf S. 91 doch. Ist es ein „historisches Gesetz,“ daß „bei Auflösung eines alten Systems unter den durch diese Desorganisation Leidenden zum Zweck der Aufrechterhaltung von Unabhängigkeit und geordneten Zuständen“ Gilden entstehen, und stimmen die in England entstandenen Gewerkvereine nach Form und Art mit den Gilden überein, so ist damit die Rechtfertigung der Gewerkvereine noch nicht gegeben, sondern nur ihre Entstehung historisch erklärt.

lischen Gewerkvereins handelt, das andere das Wesen des modernen englischen Gewerkvereins schildert. Ein Anhang führt uns interessante statistische Tabellen vor, welche die Ergebnisse der innerhalb der Gesellschaft der vereinigten Maschinenbauer in den Jahren 1851 und 1852 veranstalteten Erhebungen in Betreff der Zahl der Gewerkvereinsmitglieder und der Districte, der Zahl der in dem Gewerk beschäftigten Pflichtvereinsmitglieder in den Districten, der wöchentlichen Arbeitsstunden, in Betreff des Verhältnisses zwischen der Zahl der Lehrlinge zu der der Arbeiter und in Betreff der Lohnhöhe, sowie der Ueberzeitstunden und des Ueberzeitlohnes, ferner für 1868 auch in Betreff der Stücklöhne enthalten; endlich ist eine Tabelle mit Angaben über die Klassenverhältnisse der Gesellschaft während der Jahre 1851—62 beigelegt. Der Anhang schließt mit einer, sehr zur Erleichterung der Lectüre, besonders gedruckten Zusammenstellung der Beleg- und Quellenmaterialien, welche durch Anmerkungen und Erläuterungen hier und da bereichert ist.

In einem zweiten, in nahe Aussicht gestellten Bande soll die Gewerbepolitik der Gewerkvereine geschildert und kritisiert, der Einfluß dieser Vereine auf die Lohnhöhe geprüft, ein besonderes Capitel den englischen Arbeitskammern, und ein Schlußkapitel der Zusammenfassung der historischen und ökonomischen Resultate der ganzen Untersuchung gewidmet werden.

Die Einleitung enthält eine streng historische Untersuchung. Wer derartige Arbeiten kritisiren wollte, müßte sie vorgethan haben oder ihnen an der Hand der Quellen nachzugehen in der Lage sein. Uns genüge, den Lesern den allgemeinen Gang und einige Ergebnisse der Untersuchung vorzuführen.

Die Abfassung der drei ältesten Gildestatuten fällt in den Anfang des 11. Jahrhunderts. Aber die Gilden selbst sind älter. Gilde ist ursprünglich das aus gemeinschaftlichen Beiträgen gehaltene Opfermahl, dann Opfermahlzeit überhaupt und endlich die Genossenschaft. Als Genossenschaft tritt sie zuerst in's Leben zur Wahrnehmung solcher Angelegenheiten der Zusammenlebenden, welche die Familie überhaupt nicht, oder wegen gesteigerter Complication der Lebensverhältnisse nicht mehr wahrnehmen kann, welche aber auch nicht oder noch nicht in die Machtsphäre des Staates fallen. Dem Zwecke nach sind diese ersten Gilden sehr verschiedenartig; gemeinsam ist ihnen allen der familienartige Zusammenhalt der Mitglieder, welche alle mit ihrer ganzen Persönlichkeit für die Gilden-Aufgaben einstehen. Besonders häufig sind religiöse, dann aber Rechtsschutz-Gilden. Die letzteren entstanden vorzüglich in Städten und umfaßten dann die Bollbürger. Stadtgemeinde und Gilde wurden identisch; das Gilderecht wurde Stadtrecht. Hier und da, namentlich in größeren Städten, bildeten sich mehrere Schutzgilden neben einander aus; dann gelangte meist eine zu hervorragender Gewalt (z. B. in Köln die „Richter-

zechheit"). Später findet man vielfach Wiedervereinigungen, oft das Ergebnis langer Kämpfe zwischen den verschiedenen Corporationen. Der Zweck der Schutzgilde besteht in der Wahrung der Interessen der Einzelnen oder der Gesamtheit, nicht nur ihrer Rechtsansprüche, sondern auch ihres ökonomischen Vorteils.

Aber je wirksamer die Leistungen der Gilden in dieser Richtung waren, je sicherer ihnen insbesondere der Sieg gegen die feindlichen Feudalmächte gelang, um so mehr entarteten sie in sich, je mehr entwich aus ihnen der Geist ächter Brüderlichkeit, je mehr überwucherte die Herrschaft einzelner, namentlich der unter dem Gildenschutz am meisten bereicherten Klassen. Es begannen jene blutigen und langwierigen Kämpfe zwischen Handwerkern und Patriziern, welche besonders in der Geschichte der deutschen, brabantischen und flandrischen Städte im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert eine so bedeutsame Rolle spielen. In diese Kämpfe greift schon eine neue Gildenform, die der Schutzgilden der Handwerker, vollkommen fertig und mächtig ein. Sie waren ursprünglich wirkliche Schutzgilden gegen die übermächtigen Stadtgeschlechter, wie die alten Bürgergilden Vereinigungen der Vollbürger gegen die Feudalherren waren. Die Gilden der Weber sind in allen Industriegegenden Deutschlands, in England, Flandern und Brabant die ältesten Handwerkergilden. Die Weber waren freie Handwerker; gegen sie richteten sich die Anmaßungen der Patrizier ebenso wie gegen die hörigen Handwerker; nur waren sie jenen empfindlicher. Mit Beseitigung des Hofrechts entstehen neben den Gilden der altfreien aber auch Gilden der neufreien, bis dahin hörigen Handwerker. Den Ursprung der Zünfte setzt Brentano nach Arnold und Maurer in den Zeitraum vom Ausgange des 11. bis Mitte des 13. Jahrhunderts. Selbstgovernment ihres Gewerbes, Schutz desselben gegen die Gerichtsbarkeit, sowie gegen die Gewerbe- und Marktpolizei der Stadtherren war das Hauptstreben ihrer Organisation. Erst im 14. und 15. Jahrhundert hatten sie sich nahezu überall, wenn nicht die politische Macht, so doch diese Freiheiten erkämpft. Sie waren nun Verbindungen zum Schutz des auf kleines Capital und Arbeit gegründeten freien selbstständigen Erwerbes. Nur kurze Zeit finden wir sie in vollem, blühendem Gedeihen. Sie entarten von dem Augenblicke an, wo sie nicht mehr nöthig haben, gemeinsame Interessen gegen auswärtige Feinde zu vertreten, und wo in ihrer eignen Mitte die Interessenkämpfe beginnen, wo an der Stelle persönlicher Tüchtigkeit Vermögen oder Connexionen zum Maßstab des Ansehens genommen werden. In England bekämpft schon im 15., in Deutschland zu Anfang des 16. Jahrhunderts die Staatsgewalt die Mißbräuche der Handwerker, insbesondere ihre engherzige Exklusivität, die Erschwerungen der Aufnahme, die Rancünen bei der Entlassung aus dem Verbands, die Geldschneidereien gegen die Lehrlinge, die Bedrückungen der

Gesellen, mancherlei kostspielige, sinnlose und ausschweifende Formen und Gebräuche.

Brentano scheint unter den Gründen des Verfalles der Zünfte einem besondere Beachtung zu schenken, auf den anderwärts u. W. noch nicht hingewiesen ist, nämlich dem in Folge der Engherzigkeit der *beati possidentes* immer stärker werdenden Andränge nicht zünftiger Arbeiter. Er verfolgt, namentlich für England, das Aufkommen dieses neuen Berufsstandes bis in seine ersten Anfänge zurück, und schafft sich durch die Gegenüberstellung der „capitalistischen“ Zunftgenossen und der unbemittelten, von diesen bedrückten sogenannten Arbeiter — ob mit voller Unbefangenheit, lassen wir dahingestellt — einen günstigen Boden für die nachfolgende Ausführung der Annahme, daß die Gewerkvereine die Nachfolger der alten Gilden seien.

Die ganze Einleitung enthält neben einer einsichtigen kritischen Verarbeitung der neuesten Forschungen über die Geschichte des Gildewesens in Deutschland, Frankreich, Niederland, Großbritannien, Scandinavien auch eine Reihe werthvoller, selbständiger Untersuchungen. Wir erinnern z. B. an die Schilderung des verschiedenartigen Verhaltens der Staatsgewalt gegen die ältesten Gilden in Großbritannien und auf dem Continent (S. 10 ff.), an den Nachweis frühzeitiger Schutzgilden der Hörigen und Gesellen (S. 13 ff.), an den Nachweis des Zusammenhanges zwischen Bürgergilden und Stadtverfassung (S. 16 ff.), an die Schilderung des Ueberganges der späteren englischen — auch anderer — Stadtgilden in Kaufmannsgilden (S. 27) und des Charakters dieser letzteren als Freihandelsgenossenschaften (S. 28 ff.); ferner an den Nachweis der mit der Zeit wachsenden Begünstigung einzelner privilegirter Mitgliederclassen in den Gildestatuten (S. 30 ff.), an die Darstellung des Kampfes der Weber mit der City von London, der vom 12. bis zum 14. Jahrhundert währte (S. 42 ff.), an die Geschichte eines Gesetzes, welches Edward III. zum Schutze der Handwerker gegen die Kaufleute erließ; auch an die gründliche Darstellung der wesentlichen Bestimmungen der Zunftverfassungen auf S. 46 ff., an die Schilderungen des Zustandes der Gesellen in den Zünften auf S. 57 ff.; an die Geschichte der berühmten *statutes of labourers*, jener dem Nothstande, den in England die Pest von 1349 erzeugt hatte, folgenden Lohnregulationen; endlich an die Beweise für das Vorhandensein einer den deutschen Gesellenladen ähnlichen Arbeiter-Organisation in England auf S. 81 ff.

Als die Aufgabe des dieser Einleitung folgenden ersten Capitels, welches überschrieben ist: „Die Entstehung der englischen Gewerkvereine“ bezeichnet der Verf. die Beweisführung, daß die englischen Gewerkvereine die Nachfolger der alten Gilden seien. Wenn man berechtigt ist, eine Vereinigung, welche in völlig veränderter Zeitlage und mit zum Theil ver-

ändertem Personal die Privilegien einer anderen, Jahrhunderte früher begründeten, dann allmählig in Verfall gerathenen Vereinigung zu erlangen bestrebt ist, den Nachfolger dieser letzteren zu nennen, so ist dem Verf. in Betreff der englischen Gewerkvereine und der Zünfte sein Beweis wenigstens theilweise geglückt — theilweise, sagen wir, denn die Mitglieder der Gewerkvereine streben noch andere Vortheile an, als sie die Gesellen der Zünfte beanspruchten und beschäftigen sich noch mit anderen Gegenständen gemeinschaftlicher Action, als womit diese sich beschäftigt hatten.

Aber der Verf. beschränkt sich keineswegs auf jene Beweisführung. Vielmehr läßt er nicht etwa nur durch die Art und den Ton der Behandlung des historischen Materiales hindurchfühlen, sondern er zwingt uns dazu anzunehmen, daß er in den großen Entwicklungskämpfen, welche der Ausbildung der fabrikativen Großindustrie folgten, auf der Seite derer steht, die sich dieser Ausbildung oder ihren unvermeidlichen Wirkungen entgegenstemmen, auf der Seite derer, welche die Aufrechterhaltung der Zunftgesetze, welche eine gesetzliche Regulirung der Löhne, der Arbeitszeit, der Arbeiter-Rangstufen immer und immer wieder anstrebten; ebenso wie er später den Schluß nahe legt, daß er die gewerkvereinliche Antipathie gegen Stücklöhne theile. Er begnügt sich nicht, die Entstehung der Gewerkvereine in England historisch zu rechtfertigen; sondern er rechtfertigt z. B. ihre auf Erneuerung des Lehrlingsgesetzes der Königin Elisabeth gerichtete Tendenz; er plaidirt — S. 126 ff. — nicht etwa nur zur Rechtfertigung solcher Tendenzen vom Standpunkte des Historikers, sondern ohne Rücksicht auf eine bestimmte Zeitlage oder gewisse örtliche Verhältnisse zu Gunsten einer Regelung des Arbeitsmarktes und der Arbeitsbedingungen auf industriellem Gebiete durch die Staatsgesetzgebung, indem er die gegen eine solche Regelung sprechenden Bedenken allenfalls nur da gelten lassen will, wo der Staat nicht die Organisation der Volkskraft und die Regierung nicht „der natürliche Brennpunct des Volkslebens“ ist. Wie weit er sich durch seine Theilnahme für seine Klienten hat verführen lassen, das Recht nur auf ihrer Seite zu sehen, zeigt Folgendes: In den Kämpfen, welche dem den Act 5th. Eliz. c. 4 (Lehrlingsgesetz) aufhebenden Act 54th. Geo. III c. 96 (1814) vorhergingen, hatten die Vertreter einer Amendirung des im Wesentlichen beizubehaltenden Elisabethischen Gesetzes in ihren Petitionen an das Parlament u. A. betont, daß durch die bisherigen Gesetze der legitim für sein Gewerbe auferzogene Arbeiter (aus der vorhergehenden Darstellung lernen wir freilich, daß solche legitime Erziehung, d. h. 7jähriger Lehrlingsstand, schon längst nicht mehr die Regel war und sich an jenen Petitionen wahrscheinlich sehr wenige „legitim auferzogene“ Arbeiter betheiligt haben können) ein Recht erworben habe gleich dem Eigenthume, und daß die Abschaffung des Gesetzes

für sie wirken würde wie eine Entziehung des Landes oder irgend welchen beweglichen Eigenthumes für Eigenthümer, welche jetzt durch die Gesetze geschützt seien. Dazu bemerkt nun Brentano auf S. 124: „Und in der That hatten hierin die Arbeiter Recht. Denn was ist das Land Anderes, als eine Gelegenheit, Einkünfte zu beziehen, und was hatten die Arbeiter durch ihre siebenjährige Lehrzeit und durch die während dieser Jahre aufgetragenen Erziehungskosten Anders erworben, als eine Gelegenheit zur Beziehung von Einkünften? Und schuldete unser Zeitalter, welches bei einer Expropriation den Landeigenthümer für den Verlust dieser Gelegenheit entschädigt, nicht auch jenen Arbeitern eine solche Entschädigung, zum Mindesten bis zum Betrage der in den 7 Jahren auf Bildung im Gewerbe verwendeten Kosten? Aber wir kennen nur Rechte des Capitals, und auch diese nur, wenn sie in verkäuflichen Waaren fixirt sind.“ Merkt denn der eifrige Vertheidiger der „Regierungseinmischung“ nicht, daß eben jene Regierungseinmischung, welche den jungen Mann zu einer siebenjährigen Lehrzeit zwang, ihn dadurch in die mißlichste Lage versetzen mußte? Und daß den Anspruch, den zu erwerben sie ihn gezwungen hatte, keine Macht der Erde zu befriedigen im Stande war, wenn es in dem fraglichen Industriezweige an Beschäftigung fehlte? Ist denn die Aehnlichkeit zwischen dem Anspruche des Expropriirten auf Entschädigung und dem vermeintlichen Anspruche des Ausgelernten auf einen bestimmten, garantirten Lohn wirklich so frappant, daß man sich zu einer Schlußfolgerung wie der obigen dadurch verführen lassen konnte?

Das rein Historische ist auch in diesem Abschnitte des Brentano'schen Buches lehrreich und interessant. Er schildert uns die Kämpfe, welche seit dem 15. bis zu Anfange unseres Jahrhunderts in verschiedenen Gewerbezweigen um die Aufrechterhaltung oder Beseitigung des als Codification der Zunftordnungen bezeichneten Act 5th. Eliz. c. 4 geführt wurden; er zeigt uns daß die Unternehmer in den zum Großbetrieb sich entwickelten Industriezweigen sich — u. G. mit Recht — mehr und mehr von den für sie nicht mehr passenden Zunftfesseln zu befreien strebten und daß jedem solchen Emancipationsversuche andererseits Coalitionen, Gewerksvereine, Arbeitseinstellungen auf dem Fuße folgten. Die Darstellung läßt darüber keinen Zweifel, daß in England diese Kämpfe durch eine übelangebrachte Parteinahme der Staatsgewalt für die ohnehin mächtigeren Classen vielfach verbittert und verschärft wurden, daß der in sehr mannigfaltigen Formen geübte Druck auf die sogenannte „Arbeiterklasse“ diese in der That oft an den Rand des Verderbens brachte, in die elendeste Lage versetzte, und daß die so Bedrückten bisweilen die rechten Mittel zu finden mußten, um sich zu erleichtern, öfter aber, in Folge ihres Mangels an Einsicht, sich unrichtiger Mittel zur Erreichung eines

Zweckes bedienten, um dessen Erreichung heutzutage ein Gewerksverein keinen Finger mehr rühren würde.

Daß die Schilderung dieser Kämpfe ihren Stoff aus verschiedenen Industriezweigen, nämlich 1. aus Gewerben, welche dem Gesetze der Elisabeth unterworfen waren (Wollenmanufactur, Schiffbauer, Putmacher, Schneider), 2. aus günstigen Gewerben, welche durch königliche Verordnung Corporationsrechte erhalten hatten (Strumpfwirker, Messerschmiede) und 3. aus ganz freien Gewerben (Rattundruckerei, Baumwollen- und Seiden-Spinnerei und Weberei) entlehnt, macht das Bild belebt und beweiset zugleich, wie durchgreifend die Umwälzungen waren, welche der Uebergang vom Klein- zum Großbetriebe hervorrief, wie gleichartig der dadurch erzeugte Druck und wie ähnlich die Mittel der Bedrückten, ihre Lage zu verbessern.

Das zweite Capitel, überschrieben: „der moderne englische Gewerksverein“ dünkt uns der werthvollste Theil des in so vielen Richtungen lehrreichen Buches. Im Eingange schildert der Verf. die verschiedenen Phasen der Entwicklung der englischen Gewerksvereine folgendermaßen: „Die erste Phase beginnt mit dem Entstehen der ersten rein ephemeren Coalitionen und umfaßt die Zeit, in der die alte Ordnung der Industrie zwar gesetzmäßig noch bestand, factisch jedoch überall in Auflösung begriffen war. Wurde hier die alte Ordnung verletzt und kamen die Arbeiter in Folge dessen in Noth, so gab ihnen doch das Gesetz noch Anspruch auf gerichtliche Beseitigung der sie drückenden Nothstände. Demgemäß beabsichtigen die Arbeitercoalitionen vor Allem gerichtliche Durchführung der bestehenden Gesetze im Fall ihrer Verletzung. Nur wo die Arbeiter gar nicht das Lehrlingsgesetz, den Act 5th. Eliz. c. 4, kennen, oder wo die Richter seine Durchführung verweigern, finden sich Arbeitseinstellungen; Gewaltthätigkeiten nur da, wo die Abschaffung der schützenden Gesetze bereits alle Hoffnung auf gesetzliche Hülfe zerstört hat, wie bei den Tuchmachern“ (1805), „oder bei solch schamloser Ausbeutung der Arbeiter durch die Arbeitgeber, wie im Falle der Strumpfwirker“ (Nottingham 1779.)

„Die zweite Phase umfaßt die Periode von der Zeit des Widerrufs der alten gesetzlichen Regelungen der Arbeit bei fortbestehendem Verbote der Selbsthülfe mittelst Coalition; für die meisten Gewerbe also die Zeit seit der Abschaffung des Gesetzes der Elisabeth im Jahre 1814 bis 1824. Für einzelne Gewerbe, wie für die Tuchmacher, war die alte Ordnung allerdings bereits früher gesetzlich aufgehoben. Sehr wenige Gewerbe dagegen in Städten mit Corporationsrechten, wie die „Thames' Watermen and Lightermen“ zu London, werden noch jetzt rechtsgültig von einer Zunft nach jenen alten Gesetzen geleitet. In dieser zweiten Periode wuchern die Gewerksvereine in allen Gewerben hervor. Die Charakteristik derselben in dieser Zeit ist tiefe Noth

der Arbeiter, strengstes Geheimniß über ihre Organisation, äußerste Engherzigkeit in ihrer Gewerbepolitik und größte Gewaltthätigkeit der Mittel; ja nicht einmal Zurückschrecken vor Mordmord.

Die dritte Phase beginnt mit der Abschaffung der Coalitions-gesetze im Jahre 1825. Die erste Folge nun war ungeheure Vermehrung der Arbeitseinstellungen, die nicht mehr als Verbrechen betrachtet wurden. Dann aber ein immer besonneneres und offeneres Vorgehen der Gewerksvereine. Die verbrecherischen Mittel finden sich nur noch als Ausnahme. Es wird immer mehr Engherzigkeit in der gewerblichen Politik abgestreift. In dem Maße, in dem die Gewerksvereine weniger ungesetzlich werden, in demselben werden ihre Mitglieder mehr disciplinirt. Der Gewerksverein entwickelt sich zu einer öffentlichen Institution, der nicht mehr zu beseitigenden Organisation der Blüthe des Arbeiterstandes; er wird das bedeutendste Mittel zu dessen moralischer, intellectueller und politischer Bildung; ja er zeigt sich als die wirksamste Ursache der Verminderung der Häufigkeit und ohne Zweifel der Anordnungen der Arbeitseinstellungen.“

Nachdem nun der Verf. gezeigt, daß ihrem Wesen nach nicht schon alle in England bestehenden Gewerksvereine in die dritte Entwicklungsphase eingetreten — die Thames' Working Lightermen and Watermen's Protection Society steht noch heute in der ersten, weil ihr Gewerbe noch heute zünftig ist, — nachdem er bereitwillig zugegeben, daß sich an den Bestrebungen und Maßregeln auch der vorgeschrittensten Gewerksvereine manche Ausstellungen machen lassen, geht er zur Darstellung der Geschichte und des Wesens der „Amalgamated society of engineers,“ des für die dritte Entwicklungsphase typischen englischen Gewerksvereins, über, um so an einem concreten Beispiele Ziele und Absichten, Einrichtungen, Maßregeln und Arbeiten des modernen Gewerksvereins zu schildern.

Obwohl diese Schilderungen auch ihrem Umfange nach den hervorragendsten Theil des bis jetzt vorliegenden ersten Bandes des Brentano'schen Werkes ausmachen, versuchen wir doch nicht, dieselben auch nur auszugsweise hier wieder zu geben. Ein solcher Auszug, wenn er vollständig wäre, könnte dem Leser zur Orientirung genügen; aber unser Zweck ist ja gerade, den Leser zu vermögen, sich seine Befriedigung aus der Lectüre des Buches selbst zu schöpfen; wäre er unvollständig, so erfüllte unsere Arbeit gar keinen Zweck.

Daß der Verfasser gerade den Gewerksverein der Maschinenbauer für seine Darstellung gewählt hat, ist, abgesehen von dem überaus interessanten Entwicklungsgang gerade dieses Vereins, abgesehen davon, daß er die Elite der englischen Fabrik-Arbeiter-Bevölkerung in sich vereinigt, und daß seine Einrichtungen von vielen anderen ähnlichen Vereinen adoptirt worden sind, auch um deswillen gerechtfertigt, weil die Amalgamated society of Engineers zu

den mitgliederreichsten und weitverzweigtesten englischen Gewerksvereinen gehört. Sie zählte nach dem Decemberbericht von 1869 316 Zweige und 33,915 Mitglieder.

Wenn der Verf., durch seine Detailstudien an Ort und Stelle, durch seine persönliche Berührung mit den leitenden Männern, durch seine Beobachtung der Vereinsthätigkeit eine überaus günstige Meinung von dieser großartigen Verbindung gewonnen hat, und dieser guten Meinung den unverhohlenen Ausdruck giebt, so gehen wir wohl nicht fehl in der Annahme, daß er auch die wichtigsten Bestrebungen des Vereins, die er freilich noch mit Zurückhaltung seines persönlichen Urtheils im Einzelnen nur schildert, durchaus billigt und für der großen auf sie gewendeten Opfer werth erachtet. Ist diese Annahme richtig — der zweite Band wird uns über diesen Punkt erst volle Gewißheit geben, — so müssen wir bekennen, ihm nicht in allen Stücken beitreten zu können. Die entschiedene Abneigung gegen Stücklohnung und die hieraus hervorgehende Opposition gegen die Einführung oder Fortführung dieses Lohnsystems scheint uns nicht eben ein sehr günstiges Zeugniß für die Einsicht und das Interessen-Verständniß der maßgebenden Personen im Verein abzulegen. Für Lohnerhöhung bei Zeitlohnung, für Fortdauer dieser communisticchen Lohnart überhaupt agitiren — das macht in unseren Augen immer verdächtig. Wir wissen, daß gerade im Maschinenbau viele Verrichtungen der Einzel-Stücklohnung widerstreben, und die Gefahren des Accordmeister-Systems sind uns sehr wohlbekannt. Aber dem Gruppen-Accord-System widerstreben diese Verrichtungen durchaus nicht, wie in Deutschland gemachte äußerst lehrreiche Erfahrungen beweisen. Und dieses System, wenn die Amalgamated society seine Einführung forderte, würde, da bei diesem System die Anfänger im Dienste nicht des Unternehmers, sondern der Gruppe, der Werkstätte, stehen, sie zugleich des doch in der That unwürdigen und sehr nach Zunftpennalismus riechenden Kampfes wider die Beschäftigung Angeleerter und für die Einhaltung bestimmter Lehrjahre überheben.

Was endlich die Regelung der finanziellen Angelegenheiten der Gewerksvereine anbelangt, so bleibt Brentano zwar in Uebereinstimmung mit seinem Vorgänger in der Behandlung desselben Gegenstandes („die Gewerksvereine in England“ vom Grafen von Paris, deutsch von Dr. C. Lehmann, Berlin 1870, S. 34), wenn er meint, ein Gewerksverein könne und dürfe nicht seine Unterstützungszuweisungen in Krankheits- und anderen Invaliditätsfällen nach den Grundsätzen der Wahrscheinlichkeitsberechnung einrichten und also auch die Mitgliederbeiträge nicht wie Versicherungsprämien abstufen und bemessen; aber diese Annahme ermangelt des Beweises. Wenn Finlaison (vergleiche das obencitirte Buch, Anhang II, S. 163 ff.) auch nicht vollkommen gelungen ist, zu beweisen, daß die Amalgamated society mit ihrem Fonds leicht

sehr üble Geschäfte machen würde, wenn die innerhalb der Grenze der Wahrscheinlichkeit liegende Bedürftigkeit einmal in ihrem ganzen Umfange eintrete — darüber werden auch die Mitglieder des Gewerkevereins wohl keinen Augenblick im Zweifel sein, daß ihr Verein an seinem Charakter durch die Regelung des Unterstützungswesens nach Versicherungsgrundsätzen nicht das Mindeste einbüßen würde. Die Vereine zu belehren, wie sie nicht durch Erhöhung, sondern durch richtigere Vertheilung der Opfer und durch Bildung besonderer Versicherungscassen ihren Zweck zu erreichen vermögen — das dünkt uns ein dankenswertherer Freundschaftsdienst, als sie in dem Vorurtheile zu bestärken, eine rationelle Regelung ihres Unterstützungswesens streite wider ihre eigentlichen Aufgaben und Zwecke.

Ohne Zweifel werden wir im zweiten Bande des Brentano'schen Werkes Belehrung darüber finden, welches die Hoffnungen des Verfassers für und die Ansichten über die Ausdehnbarkeit und den Nutzen der Gewerkevereine in Deutschland sind, wo sie ja seiner historischen Ueberzeugung nach ebenfalls als Nachfolger der Zünfte auftreten müssen. Bis dieser zweite Band vorliegt, verschieben wir an dieser Stelle auch unsererseits eine Aeußerung über diese gewiß sehr wichtige Frage.

E.

Aus Baiern.

Seit den letzten sechs Wochen haben sich in Baiern Dinge vollzogen, die von gleicher Bedeutung sind für die äußere wie die innere Entwicklung des Landes. Natürlich meinen wir, wenn wir von äußeren Beziehungen sprechen, nicht die rein politische Leitung des Staates, denn seit der Verbindung mit dem Reiche geht Baiern ja in festgewiesenen Wegen. Worum es sich handelt, wenn man heutzutage noch von der äußeren Politik der Mittelstaaten spricht, das ist nicht mehr die Gesinnung des Ministeriums, sondern die Gesinnung des Volkes, es ist die Frage, wie weit die Bewohner Baierns innerlich mit dem übereinstimmen, was äußerlich für sie eine abgeschlossene Thatsache ist. Nicht mehr die Erlangung, sondern nur die Befestigung der nationalen Gemeinschaft muß jetzt unsere äußere Politik sein und wichtig auf diesem Gebiete sind nur jene Facta, die zur entschiedenen Mehrung oder Verminderung dieses nationalen Bewußtseins beitragen.

Wir freuen uns, daß in den jüngsten Wochen ein Vorfall liegt, der nach dieser Seite hin höchst bedeutsam eingriff. Dies ist der Einzug vom 16. Juli und die persönliche Gegenwart des deutschen Kronprinzen in München.